

SONDERNATURSCHUTZRESERVAT CANNETI DI DORMELLETO

Regionalgesetz 1. Juni 1993, Nr. 16, ergänzt durch das Regionalgesetz vom 25.5.2001, Nr. 12

Art. 1.

(Sondernaturschutzreservat)

Weglassung

Art. 2.

(Die Grenzen)

1. Die Grenzen des Sondernaturschutzreservats Canneti di Dormelletto, die Gemeinde von Dormelletto schneidend, wurden in der Planimetrie, die ergänzend zum vorliegenden Gesetz gehört, im Maßstab 1:5000 bestimmt.

2. Die Grenzen des Sondernaturschutzreservats sind eingegrenzt von Tafeln, die entlang der Begrenzungslinie des Gebietes aufgestellt werden so, dass sie von jedem Eingangspunkt sichtbar sind und, dass von jeder Tafel die beiden angrenzenden mit der Aufschrift "Regione Piemonte - Riserva naturale speciale dei Canneti di Dormelletto".(Region Piemonte – Sondernaturschutzreservat Canneti di Dormelletto“) sichtbar sind. Die Tafeln müssen in einem guten Zustand und leserlich gehalten werden.

(Anmerkung : die Grenzen am See sind durch Kugelbojen abgesteckt)

Art. 3.

(Der Zweck)

Weglassung

Art. 4.

(Zwangsvorschriften)

1 Im Sondernaturschutzreservat von Canneti di Dormelletto ist es strengstens verboten motorisierte Wasserfahrzeuge zu benutzen. Von dem Verbot ausgeschlossen sind Dienstfahrzeuge, Aufsichtsfahrzeuge, Fahrzeuge der öffentlichen Sicherheit und Rettungsfahrzeuge. Auf jeden Fall ist der Zutritt mit Motor, bei einer minimalen Drehzahl und mit einer begrenzten Geschwindigkeit von maximal von 4 Knoten entlang bestimmter Korridore zugelassen, soweit keine weiteren restriktiven Vorschriften, festgelegt in den Schifffahrtsbestimmungen durch den Beschluss des Führungsrats der Verwaltungsstelle des Schutzgebietes, bestehen.

2. Die Verletzung der Vorschrift in Absatz 1 bringt die in Artikel 12, Absatz 2 des Regionalgesetzes vom 16. Mai 1980, Nr. 47, wie aus Artikel 3 des Regionalgesetzes vom 02. März 1984, Nr. 15 modifiziert, vorgesehene verwaltungsrechtliche Sanktion mit sich, das heißt ein Minimum von 25.000 L und ein Maximum von 250.000 L.

Art. 5.

(Schlussvorschriften)

1. So auch nicht ausdrücklich im vorliegenden Gesetz vorgesehen, treten die Vorschriften des Regionalgesetzes vom 16. Mai 1980, Nr. 47, der Regionalgesetze vom 22. März 1990, Nr. 12, 14. Januar 1992, Nr. 4 und 21. Juli 1992, Nr. 36 in Kraft, bezüglich:

a) der Verwaltung und der Funktion der Direktion und Verwaltung b) dem Personal c) der Kontrolle d) der bürgerlichen Rechte und der zugehörigen Sanktionen e) der Aufsicht f) der Instrumente der Raumplanung g) der Finanzmittel und der Eintritte.

2. Weglassung